In den unter Dr. 2 und 3 beftimmten Fällen ift die Strafe mit der Ginlieferung der Sendung gur Boft permirtt.«

Bu beachten ift genau, daß dieser Paragraph 1-3 sowohl die absichtliche Handlung, als auch die fahrlässige zu bestrafen beabsichtigt; das Reichspoftamt hat auch immer ausgesprochen, daß culpa gur Portodefraudation genügt. Gelbft aus dem Schlusse zu 1 geht hervor, daß die eigene Kahrläffigkeit den Beforderer nicht vor Strafe schütt, sofern es ihm möglich war, den verbotenen Inhalt einer verschloffenen Sendung zu ertennen. Damit ift ausdriidlich gesagt, daß die Strafe auch denjenigen treffen foll, welcher bei der Beforderung fahr= lässig gehandelt hat. Liegen dagegen die Berhältniffe so, daß trot größter menschlicher Borficht das Gefen übertreten worden ift, so wird den Angeschuldigten auch keine Strafe treffen. Ein solcher Fall hat sich ereignet, als ein sehr Rurgsichtiger zur Frankierung eines Briefes eine bereits entwertete Freimarke verwendet hatte. Das Gericht nahm an, daß es dem Angeschuldigten infolge seiner Rurzsichtigkeit trot größter Aufmerksamkeit nicht möglich gewesen war, zu ertennen, daß die Freimarte, welche er benutte, bereits entwertet war. Ebenso würde sich derjenige feiner Defraudation schuldig machen, der etwa Briefe in einer zugenagelten Rifte beförderte; zur Lösung der Berschlüffe der Rifte war er nicht berechtigt, und die Form der Berpadung ließ ihn nicht erkennen, daß er postzwangspflichtige Sendungen gesetwidrig befördere.

Bezliglich der vorfätlichen Portodefraudation nach § 27 Abficht begangen worden ift, der Poftverwaltung das Porto die gleiche Strafe verwirft. zu hinterziehen; es genügt vielmehr die vorsätzliche handlung und das Bewußtsein, durch die handlung der Boft das Porto zu entziehen. Die Bestrafung tritt auch dann ein, wenn sich der Angeschuldigte in unrichtiger rechtlicher Auslegung des Poftgesetes zu der handlung für befugt erachtet hat. Das Reichsgericht hat mehrfach erkannt, daß sich wohl jemand in einem rechtlichen Frrtum, das Strafgesetz betreffend, befinden tonne, daß aber ein solcher rechtlicher grrtum nicht die Strafbarkeit auch auf dem Gebiete der Unwendung des Postgesetzes ausschließe.

Der Angeschuldigte kann in allen Fällen die Untersuchung wegen einer Portodefraudation etwa gegen eine Beitungserpedition ober eine Aftiengesellichaft eingeleitet werden konnte, denn diese Expedition oder Gesell= schaft hat die in Frage stehende Defraudation nicht begangen, sondern ein Angehöriger, also eine Person. Mur gegen diese Berson würde Untersuchung und Strafverfahren ein- drudlich bestimmt. Und dies ift nicht der Fall. geleitet werden.

hat nun diese Berfon bei der ftrafbaren Sandlung einen Teilnehmer, Unftifter ober Gehilfen gehabt, fo fagt darüber der § 27 des Poftgesetes nichts. Es fommen deshalb die Beftimmungen des Reichs-Strafgesethuches in Geltung, und zwar:

§ 47. Wenn mehrere eine ftrafbare Sandlung gemeinschaftlich ausführen, fo wird jeder als Täter bestraft.

§ 48. Als Unftifter mird beftraft, mer einen andern du der von demselben begangenen ftrafbaren Sandlung gehändigt wird durch Geschenke ober Bersprechen, durch Drohung, durch Migbrauch des Unsehens oder der Gewalt, durch absichtliche Berbeiführung ober Beforderung eines Irrtums ober durch andre Mittel vorfätlich beftimmt hat.

Die Strafe bes Unftifters ift nach bemjenigen Befege festzuseten, welches auf die Sandlung Unwendung findet, zu welcher er wiffentlich angeftiftet hat.

§ 49. Als Gehülfe wird beftraft, wer dem Tater gur Begehung des Berbrechens oder Bergehens durch Rat oder Tat miffentlich Bilfe geleiftet hat.

Die Strafe bes Behülfen ift nach bemjenigen Befege festzusegen, welches auf die handlung Anwendung findet. ju welcher er miffentlich Gulfe geleiftet hat, jedoch nach den über die Beftrafung des Bersuches aufgestellten Grundfägen zu ermäßigen.

§ 50. Wenn das Gefeg die Strafbarteit einer Sandlung nach den perfonlichen Eigenschaften ober Berhältniffen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, fo find diese besonderen Tatumftande bem Täter oder bemjenigen Teilnehmer (Mittater, Unftifter, Behülfen) zuzurechnen, bei welchem fie vorliegen. -

Unwendung murde 3. B. der § 47 finden, wenn einer eine bereits entwertete Briefmarte auf einen Briefumichlag flebt und der Andere diefen Brief in ben Boftbrieftaften einlegte, miffend, daß die verwendete Freimarte bereits entwertet ift. Beide murbe die volle Strafe bes § 27 bes Boftgesetges treffen und zwar nicht folibarifch, jondern jeden Teilnehmer, jeden Mittater für fich. Eine Solidarhaftung findet nach einer Berfügung des Reichspoftamts nur in betreff des hinterzogenen Portos ftatt.

2118 Unftifter im Sinne des § 48 des Reichsftrafgefetbuchs würde z. B. anzusehen sein, wer einem andern sagte: Benn Sie diese Briefmarten verwenden (von denen beide wiffen, daß fie entwertet find), fo befommen Gie als Entichadigung fo und fo viel; oder wenn ein Borgefetter von einem Rachgeordneten die Berwendung folder Marten verlangte, gleichgiltig, ob ber Borgefette babei bem Untergebenen bei einer Weigerung jum Nachteil droht oder jum Borteil verju 1 ift nicht nur erforderlich, daß die Defraude mit der fpricht. Beide, sowohl der Tater, als auch der Anstifter, haben

> Eine Beftrafung eines Behilfen nach § 49 wird felten portommen. Man muß nach dem Strafgesegbuch unterscheiden zwischen Ubertretungen, Bergeben ober Berbrechen. meisten aller Portodefraudationen ergeben sich als Ubertretungen bei Geldstrafen bis zu 150 M. Ausdrücklich bestimmt aber § 49, daß der Gehilfe nur bei Berbrechen oder Bergeben ftrafrechtlich gu belangen ift; mithin ift der Behilfe bei einer Übertretung ftraffrei. In jedem Falle aber, bei Bergeben sowohl, als auch bei Berbrechen, wird der Gehilfe milder bestraft, als der Täter.

Der § 27 des Boftgefeges verlangt die Beftrafung von eine physische Person sein. Es ift ausgeschloffen, daß vollendeten Borto- oder Boftdefraudationen, nicht aber von dem Bersuch. Mithin ift der Bersuch auch nicht strafbar hat es das Poftgefet auch nicht dirett ausgesprochen, fo beftimmt doch der § 43 des Reichsftrafgesethuchs ausdrücklich, daß der Berfuch eines Bergebens (nicht Ubertretung) nur in den Fällen beftraft wird, in denen das Gefet dies aus-

> Eine vollendete Defraudation liegt ju § 27 Mr 1 3. B. por, wenn bei einem Botenfuhrmann ein verschloffener Brief an einen bestimmten Empfänger abreffiert vorgefunden wird, ju Rr. 2 und 3, wenn die Gendungen gur Poftbeforderung eingeliefert find, gleichgiltig ob durch Boftbrieftaften oder durch Abgabe an einem Boftichalter oder Boftannahmestelle, zu Dr. 4 mit demfelben Augenblid, in welchem die Sendung dem Postbeamten oder Postillon ein-

> Der Abschnitt 3 des § 27 des Poftgefeges fpricht in feinem zweiten Sag noch von einer Beurteilung nach den allgemeinen Strafgesegen und meint damit folgendes:

§ 275 des Reichsftrafgesethuchs: Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wiffentlich von falichem ober gefälichtem Stempelpapier, von falichen ober gefälichten Stempelmarten, Stempelblanketten, Stempelabbriiden, Boft- oder Telegraphen-Freimarten oder geftenwelten Briefcouverts Bebrauch macht,